

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom **29.06.2017**
Zahl: **032-01-6648/2017**.

Die von der Aufhebung als Aufschließungsgebiet betroffene Parzelle Nr. 96/39 (Teil) befindet sich in der KG Priel – Lerchenweg 20 im Einflußbereich des Arlingbaches und ist schon seit Jahrzehnten als Bauland – Wohngebiet gewidmet und bereits teilweise mit Objekten bebaut.

Auf Grund des Gefahrenzonenplanes für den Arlingbach musste das vorhin angeführte Grundstück im Rahmen der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes als Aufschließungsgebiet (Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 20.12.2007, Zahl: 032-01-13417/2007) festgelegt werden.

Nun sollen vom Grundstücksbesitzer in diesem Bereich neue bauliche Maßnahmen realisiert werden. Auf der Fläche soll ein überdachter Abstellplatz mit einer unten offenen Abstellbox errichtet werden.

Laut Stellungnahme der Abt. 8, UAbt. Wasserwirtschaft vom 11.04.2017 kann für das betroffene Grundstück im Teilflächenausmaß von ca. 60 m² der Aufhebung des Aufschließungsgebietes mit diversen Auflagen zugestimmt werden.

Da sich in diesem Bereich bereits ein bestehendes Wohnhaus befindet, ist aus der Sicht der Stadtgemeinde Wolfsberg eine Verpflichtungserklärung des Grundeigentümers gemäß § 4 Abs. 3 betreffend einer widmungsgemäßen Bebauung innerhalb von fünf Jahren bzw. eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gemäß § 22 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 idgF (§ 4 Abs. 3 b) nicht erforderlich.

Aufgrund der positiven Stellungnahme der Abt. 8, UAbt. Wasserwirtschaft in diesem Bereich kann die Festlegung Aufschließungsgebiet im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Wolfsberg wieder aufgehoben werden und deshalb wurde die Aufhebung vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg am 29.06.2017 beschlossen.

Der Sachbearbeiter:

Der Bürgermeister:

Erhard Zapp

Hans Peter Schlagholz